

► Kindesunterhalt

Vertragliche Unterhaltspflicht bei künstlicher Befruchtung

| Vereinbaren Mann und Frau, dass der Mann zu einer heterologen künstlichen Befruchtung einwilligt, und hat dies das Ziel, die Vaterstellung für das zu zeugende Kind einzunehmen, stellt dies zugleich einen von familienrechtlichen Besonderheiten geprägten Vertrag zugunsten des aus der künstlichen Befruchtung hervorgehenden Kindes dar. Hieraus ergibt sich für den Mann dem Kind gegenüber die Pflicht, für dessen Unterhalt wie ein rechtlicher Vater einzustehen (BGH 23.9.15, XII ZR 99/14, Abruf-Nr. 180452). |

Der Mann muss der Frau gegenüber einwilligen. Sie bedarf keiner besonderen Form.

MERKE | Wenn beide verheiratete Elternteile der Befruchtung durch Samenspende zugestimmt haben, ist gem. § 1600 Abs. 5 BGB für beide Elternteile das Recht ausgeschlossen, die Vaterschaft anzufechten.

Der BGH hat seine Rechtsprechung zu verheirateten Eltern (BGHZ 129, 297 = FamRZ 95, 861) auf die vereinbarte Zeugung eines Kindes durch heterologe Insemination bei nicht verheirateten Eltern übertragen. Eheliche, durch heterologe Insemination gezeugte Kinder sollen durch § 1600 Abs. 5 BGB nicht privilegiert werden im Verhältnis zu nicht ehelichen, durch heterologe Insemination gezeugte Kinder.

► Bestellung eines Ergänzungspflegers

Bei Ablehnung sind der Staatsanwaltschaft die Hände gebunden

| Wird die Bestellung eines Ergänzungspflegers abgelehnt, steht der Staatsanwaltschaft hiergegen kein Beschwerderecht zu. Dies gilt auch in dem Fall, dass die Eltern gem. § 52 Abs. 2 S. 2 StPO an der Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts ihres Kindes gehindert sind (OLG Hamm 27.10.15, II-13 WF 185/15, Abruf-Nr. 145698). |

Auch eine Behörde, z.B. die Staatsanwaltschaft, ist gem. § 59 Abs. 1 FamFG nur beschwerdeberechtigt, wenn sie durch eine gerichtliche Entscheidung in gesetzlich eingeräumten eigenen Rechten unmittelbar betroffen ist. Es genügt nicht, dass das öffentliche Interesse daran beeinträchtigt ist, dass die Behörde die ihr übertragene öffentliche Aufgabe erfüllt. Dies ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang des § 59 Abs. 1 und Abs. 3 FamFG. Denn § 59 Abs. 3 FamFG wäre entbehrlich, wenn es für die Beschwerdeberechtigung ausreichen würde, dass die übertragenen öffentlichen Aufgaben beeinträchtigt sind (BGH FamRZ 15, 42; Fischer, NZFam 14, 46).

MERKE | Nach der alten Rechtslage bis zum 1.9.09 war die Staatsanwaltschaft dagegen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 FGG beschwerdeberechtigt. Der Gesetzgeber hat dies aber nicht in § 59 FamFG aufgenommen.



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 180452

§ 1600 Abs. 5 BGB
gilt auch für nicht
verheiratete Eltern



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 145698